

Regierungs-Blatt

für das

Großherzogthum

Sachsen-Weimar-Eisenach.

Nummer 30.

Weimar.

17. Dezember 1892.

Inhalt: Ministerial-Bekanntmachung, die Vertheilung des Direct- und sonstigen Einkommens betr., Seite 229. — Ministerial-Bekanntmachung, die Vertheilung des Equatorial Nennmaß des Reichs an den französischen Generalstaat Anmerk. vom 1. März 1892 zu Leipzig betr., Seite 237.

Ministerial-Bekanntmachungen.

[111] I. In Gemäßheit des § 15 des neu revidirten Gesetzes über die allgemeine Einkommensteuer vom 10. September 1883 werden alle Diejenigen, welche

1. Diensteinkommen, Gehalte, Bartegelder oder Pensionen aus Reichs-, Hof-, Staats- und anderen öffentlichen Kassen, namentlich aus den Kassen der Gemeinden, Kirchen und Schulen, ingleichen aus den Kassen von Stiftungen, Aktiengesellschaften, Kommanditgesellschaften auf Aktien, eingetragenen Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften und Sparkassen, sowie aus den als öffentliche Kassen anerkannten Kranken- und Berufsgenossenschaftskassen,
2. Erbzinsen und andere grundherrliche Gefälle,
3. Zinsen und Gewinnantheile (Dividenden) von Kapitalien aller Art, ingleichen Leibrenten zu beziehen und dieses Einkommen nach § 4 des vorgedachten Gesetzes vom 10. September 1883 in Verbindung mit dem revidirten Gesetze über die Steuer-Verfassung des Großherzogthums vom 18. März 1869 und dem Nachtrage hierzu vom 28. Februar 1872 im Großherzogthume zur Besteuerung anzumelden haben,